

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 20.10.2020

Aktenzeichen: KAG Mainz M 13/20 Sp

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

-Klägerin-

2. Caritas-Betriebsträgergesellschaft mbH

-Beklagte-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz
auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2020
durch den Richter S. als Vorsitzenden
und die beisitzenden Richter E.
und H. für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin für die Beiziehung von Herrn Rechtsanwalt G., kanzeleiansässig in F., als sachkundige Person in der Angelegenheit „Verhandlungen über den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung, Arbeitszeit und Einrichtung von Arbeitszeitkonten“ von den erforderlichen Beratungskosten in Höhe von 250 € zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde sowie von notwendigen Auslagen in dem Umfang freizustellen, wie ein im Bistum Speyer geschäftsansässiger Rechtsanwalt sie nach den Bestimmungen des RVG verlangen könnte.
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Beklagte ist verpflichtet, die MAV von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts im vorliegenden Klageverfahren freizustellen.**
- 3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten als Trägerin des Caritas Förderzentrums L.u.P., L., die dortige MAV für die Beiziehung eines Rechtsanwalts als sachkundige Person zu Verhandlungen über den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung, Arbeitszeit und Einrichtung von Arbeitszeitkonten von den erforderlichen Beratungskosten sowie notwendigen Auslagen freizustellen.

Die Beklagte beabsichtigt eine entsprechende Dienstvereinbarung abzuschließen. Dabei hat sie gegenüber der Klägerin die Auffassung vertreten, nicht die örtliche MAV, sondern die Gesamt-MAV sei für eine entsprechende Dienstvereinbarung zuständig. Die klagende MAV, die meint sie sei zuständig, hat bei der Beklagten unter dem 14.02.2019 einen Antrag auf

Kostenübernahme zur Beiziehung von Herrn Rechtsanwalt G. aus der Kanzlei M., F., als sachkundige Person gestellt. Diesen Antrag hat die Beklagte abgelehnt, insbesondere mit den Begründungen, die örtliche MAV sei für eine solche Dienstvereinbarung nicht zuständig. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ohne jegliche Verhandlungsbemühungen durch die örtliche MAV sei nicht erforderlich. Sollte sich im Laufe der Verhandlungen die Notwendigkeit einer Anwaltsbeiziehung durch die MAV ergeben, werde sie dann solche Kosten übernehmen.

Da die Beklagte keine Zusage erteilt hat, verfolgt die klagende MAV im vorliegenden Verfahren ihr Rechtsbegehren weiter. Nach ihrer Auffassung sei für den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 MAVO die örtliche MAV und nicht die Gesamt-MAV zuständig. Es komme in Einzelfragen auf die Verhältnisse in der jeweiligen Einrichtung an, sodass die Gesamt-MAV gar nicht imstande sei, eine für alle Einrichtungen passende einheitliche Regelung zu finden. Da der Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung eine komplexe Angelegenheit sei, bedürfe es auch der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als sachkundige Person. Ein Stundensatz von 250 € zzgl. Umsatzsteuer sei eine angemessene Honorierung für den ins Auge gefassten Rechtsanwalt.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, die Klägerin für die Beiziehung des Herrn Rechtsanwalts G. als sachkundige Person in der Angelegenheit „Verhandlungen über den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstpangestaltung, Arbeitszeit und Einrichtung von Arbeitszeitkonten“ von den erforderlichen Beratungskosten in Höhe von 250,00 € zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde sowie notwendigen Auslagen freizustellen.
2. die Beklagte zu verpflichten, ihre Auslagen einschließlich der Auslagen wegen der Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten zu tragen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung sei – wie in der Vergangenheit schon gehandhabt – die Gesamt-MAV für eine entsprechende Regelung zuständig. Es sei ihre Verpflichtung als Dienstgeberin, auf die Einhaltung von einheitlichen Arbeitsbedingungen in den einzelnen Einrichtungen zu achten. Zudem bestehe für die Klägerin zum derzeitigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Es gebe einen Entwurf über eine entsprechende Dienstvereinbarung mit der Gesamt-MAV. Diesen habe Herr Rechtsanwalt G. für die Gesamt-MAV bereits rechtlich überprüft und eingehend kommentiert. Dessen dort angefallenen Rechtsanwaltskosten habe sie – was unstreitig ist – schon erstattet. Im Übrigen sei die Höhe des angesetzten Stundensatzes übersetzt und die Reisekosten von Herrn Rechtsanwalt G. mit Kanzleisitz in F. seien nicht erforderlich, weil die MAV auch einen örtlich zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen könne.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.

Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Verweigert der Dienstgeber die Zustimmung zur Kostenübernahme für die Beiziehung einer sachkundigen Person im Sinne von

§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO, kann die MAV beim zuständigen kirchlichen Arbeitsgericht nach § 2 Abs. 2 KAGO beantragen, die fehlende aber erforderliche Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht ersetzen zu lassen (Joussen, Freiburger Kommentar zur MAVO, § 17 Rz 32). Insbesondere über die Rechtsfrage der Erforderlichkeit der Kosten entscheidet dann das Gericht und ersetzt ggf. die versagte Zustimmung durch den Dienstgeber gem. § 54 KAGO.

Vom Kostenerstattungsanspruch des § 17 KAGO sind u. a. auch die Kosten für die Hinzuziehung einer sachkundigen Person erfasst. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO sind solche Kosten der MAV vom Dienstgeber zu übernehmen, die dieser durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen. Tatbestandsvoraussetzungen hierfür sind, dass die Beiziehung einer sachkundigen Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der MAV erforderlich ist, weil die MAV ohne fremde Hilfe im Einzelfall hierzu nicht ausreichend im Stande ist und zudem der Dienstgeber vorher der Kostenübernahme zugestimmt hat. Da im Streitfalle die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich war im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KAGO, hätte die Beklagte auch die vorherige Kostenübernahme zusagen müssen. Die von der Beklagten zu Unrecht verweigerte Zustimmung ist im Umfange des Entscheidungstenors durch das angerufene KAG zu ersetzen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig und rechtlich auch unzweifelhaft, dass für die Interessenvertretung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung, Arbeitszeit und Einrichtung von Arbeitszeitkonten ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO besteht. Abstrakte Rahmenvereinbarungen über die Art und Weise der monatlichen Dienstplanerstellung, der Arbeitszeit und der Einrichtung von Arbeitszeitkonten unterfallen dem Mitbestimmungstatbestand über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage im Sinne von

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO (ebenso KAG Paderborn, ZMV 2019, 264 und ZMV 2019, 267).

Für den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung in der Einrichtung des Caritas Förderzentrums L.u.P. in L. ist auch die dort gebildete MAV, die Klägerin des vorliegenden Verfahrens, zuständig. Der Haupteinwand der Beklagten gegen das Klagebegehren der MAV, die fehlende Zuständigkeit, ist unbegründet. Nach § 24 Abs. 6 MAVO sind der Gesamt-MAV nur solche Angelegenheiten zugewiesen, die mehrere oder alle Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen „geregelt werden können“ (vgl. dazu BAG NZA 2015, 885; BAG NZA 2017, 1617). Die MAVO bedient sich in den maßgeblichen Punkten hier inhaltlich des gleichen Wortlauts von § 50 BetrVG, weil auch dort in der Sache der Gesamt-Betriebsrat nur zuständig ist für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamt-Unternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und „nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können“. Damit kann vorliegend insoweit auch auf die Rechtsprechung zu § 50 BetrVG zurückgegriffen werden

Die Mitglieder der örtlichen Mitarbeitervertretungen sind die von den Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung gewählten Repräsentanten. Denen haben sie das Mandat erteilt, die sie berührenden Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen. Dagegen haben die Arbeitnehmer auf die Zusammensetzung der Gesamt-MAV nach § 24 Abs. 4 MAVO nur wenig Einfluss. Von daher geht auch die MAVO davon aus, dass grundsätzlich die örtliche MAV in Mitbestimmungsfragen zuständig ist, wenn sie imstande ist Regelungen zu treffen. Das Vorliegen eines zwingenden Erfordernisses für eine einheitliche Regelung bestimmt sich nach Inhalt und Zweck des Mitbestimmungstatbestands, der einer zu regelnden Angelegenheit zugrunde liegt. Maßgeblich sind stets die konkreten Umstände des Unternehmens und der einzelnen Einrichtungen. Allein der Wunsch des Arbeitgebers zu einer unternehmens-einheitlichen und einrichtungsübergreifenden Regelung, sein Kosten- oder

Koordinierungsinteresse sowie reine Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte genügen nicht, um in Angelegenheiten der zwingenden Mitbestimmung die Zuständigkeit des Gesamt-MAV zu begründen. Insbesondere der Abschluss von generellen Arbeitszeitregelungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Mitarbeitervertretungen in den jeweiligen Einrichtungen (vgl. Fuhrmann in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Komm. zur MAVO, 8. Aufl., § 24, Rz 78). Gerade bei der Gestaltung von Dienstplänen kommt es auf die Einzelheiten in der jeweiligen Einrichtung an. Allgemeine generelle Regelungen können oftmals nicht umfassend und pauschal in gleicher Weise auf alle Einrichtungen übertragen werden. Einzelfallregelungen für eine bestimmte Einrichtung mit ihren spezifischen Eigenheiten mögen dort noch so passend sein, sie brauchen und müssen sich in anderen Einrichtungen nicht in gleicher Weise als zweckmäßig und brauchbar erweisen. Allein schon von daher drängt sich die Zuständigkeit der örtlichen MAV auf, sodass auf den Wortlaut von § 24 Abs. 6 MAVO gar nicht abzustellen ist.

Selbst wenn man mit der Beklagten – in Bezug auf welche Einzelregelung einer Dienstvereinbarung auch immer – der Auffassung sein sollte, dass einzelne ins Auge gefasste Teilregelungen der Zuständigkeit der Gesamt-MAV unterfallen sollten, dann könnte eine einheitliche mitbestimmungspflichtige Angelegenheit nicht aufgespalten werden in Teile, die in die Zuständigkeit der Gesamt-MAV fallen, und solche, für welche die örtlichen Mitarbeitervertretungen zuständig sind. Ein solcher Tatbestand würde nicht zur Anwendung der Ausnahmeregelung von § 24 Abs. 6 Satz 1 MAVO führen. Auch dann wären und blieben die einzelnen örtlichen Mitarbeitervertretungen zuständig (vgl. BAG NZA 2017, 1607).

Die Beklagte kann vorliegend auch nicht mit Erfolg einwenden, in der Vergangenheit habe es bereits eine entsprechende Dienstvereinbarung mit der Gesamt-MAV gegeben. Allein die frühere fehlerhafte Anwendung des Ge-

setzes führt nicht zur Perpetuierung dieses Mangels, modifiziert oder beseitigt nicht den Gesetzeswortlaut und kreiert keinen eigenständigen Mitbestimmungstatbestand für die Gesamt-MAV.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie versuche mit der Gesamt-MAV eine einheitliche Lösung zu finden, spricht auch dies nicht gegen die Begründetheit der Klage. Die Beklagte kann sich aus Zweckmäßigkeitsaspekten durchaus mit guten Gründen bei der Durchführung von Verhandlungen mit der örtlichen MAV zum Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung einer bereits auf Gesamt-MAV Ebene „quasi mitbestimmten“ Regelung als Mustervorlage bedienen. Vielfach dürfte dies zu einer deutlichen Verkürzung der entsprechenden Verhandlungen mit der örtlichen MAV führen und für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der Einrichtung der Klägerin konsensförderlich und zielführend sein. Diese Zweckmäßigkeitsaspekte führen aber nicht zur rechtlichen Unzuständigkeit der örtlichen MAV.

Von nicht geringem Gewicht ist zwar der Einwand der Beklagten, die klagende MAV habe in keiner Weise versucht, eigenständig in entsprechende Verhandlungen zum Abschluss einer fraglichen Dienstvereinbarung mit ihr einzutreten. Erschwerend ist zudem, dass die Gesamt-MAV im zeitlichen Vorfeld des vorliegenden Verfahrens bereits – mit Zustimmung und auf Kosten der Beklagten – eine sachverständige Stellungnahme und Kommentierung ihres Rechtsanwalts zu einem einschlägigen Entwurf einer Dienstvereinbarung eingeholt hatte. Auf diese kann auch die örtliche MAV im Bedarfsfalle zurückgreifen. Zu beachten ist auch, dass die MAV der größeren Einrichtung in L., die eine Schule betreibt, aus in Mitbestimmungsfragen langjährig erfahrenen Mitgliedern besteht. Trotzdem ist vorliegend entscheidend, dass gerade der Abschluss einer fraglichen umfassenden Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung nebst weiteren Nebenbereichen eine äußerst komplexe Materie ist, mit der sich die örtliche MAV in der Vergan-

genheit noch nicht befasst hatte. Insoweit fehlen ihr einschlägige Fachkenntnisse und Erfahrungen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als sachkundige Person im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO ist bei Einschätzung der Gesamtsituation schon bei Beginn der Verhandlungen erforderlich, zumal auch die Beklagte Juristinnen beschäftigt, so dass aus Gründen der Parität ein Gleichgewicht an juristischem Sachverstand angebracht ist. Ferner spielt eine gewichtige Rolle, dass der Hauptstreitpunkt der Parteien vorliegend die schwierige Rechtsfrage der Abgrenzung der Zuständigkeit der örtlichen MAV zur Gesamt-MAV ist. Insoweit sind beide Parteien entgegengesetzter Meinung. Nur wenn geklärt ist, mit wem die Beklagte überhaupt in Verhandlungen treten kann und will, kommt es auf inhaltliche Fragen an. Wegen der einer inhaltlichen Regelung vorgelagerten Zuständigkeitsfrage, konnte sich die Klägerin nicht nur insoweit, sondern auch insgesamt einer sachkundigen Person in Form ihres ausgewählten Rechtsanwalts G., F., bedienen. Bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage bedarf es ohnehin schon eines Eingehens auf die Einzelregelungen des Entwurfs.

Der von Herrn Rechtsanwalt G. ins Auge gefasste Stundensatz von 250 € zzgl. Umsatzsteuer ist angemessen, keinesfalls unüblich und nicht überhöht, sodass die Klage auch insoweit begründet ist.

Teilweise unbegründet ist hingegen die Höhe der nicht näher erwähnten „Auslagen“. Während der Klageantrag die konkrete Höhe eines Stundensatzes benennt, spricht die Klägerin insoweit nur von der Freistellung von „notwendigen Auslagen“. Sachvortrag hierzu liefert sie nicht. Dieser Antragsbestandteil ist auslegungsfähig und daher nicht insgesamt wegen fehlender Bestimmtheit im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO als unzulässig abzuweisen. Wenn ein in F. geschäftsansässiger Rechtsanwalt generell von der Erstattung von Auslagen spricht und er sich insoweit eines Fachausdruckes des anwaltlichen Kostenrechts nach dem RVG bedient, ist da-

von auszugehen, dass dies Auslagen sind im Sinne von § 46 RVG, insbesondere Reisekosten und Fahrzeiten zwischen F. und dem Einrichtungsort in L.. In diesem weiten Umfang ist der Anspruch auf Erstattung der Auslagen vorliegend aber nicht begründet. Die MAV ist bei der Auswahl zwar autonom und hat ein weitgestecktes eigenes Recht, sich einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens selbst auszusuchen. Bei der Auswahlentscheidung sind sowohl der Dienstgeber als auch das Gericht an diesen weiten Beurteilungsspielraum der MAV gebunden. Trotzdem ist auch dieses Recht nicht grenzenlos, weil die MAV ebenso das Kosteninteresse des Dienstgebers stets beachten muss. Grenzüberschreitungen der MAV beim Beurteilungsspielraum sind vom Gericht zu korrigieren. Das Gericht hat insoweit die widerstreitenden Interessen beider Seiten zu berücksichtigen. Die Beauftragung eines weit entfernt ansässigen Rechtsanwalts kommt bezüglich der Erstattungsfähigkeit seiner Reisekosten/Fahrzeiten nur in Frage, wenn dieser über im Einzelfall erforderliche Kenntnisse verfügt, die ein anderer Rechtsanwalt in örtlicher Nähe nicht in gleicher Weise hat. Je weiter die Entfernung ist und damit höhere solcher Kosten anfallen, desto gewichtiger muss das Interesse der MAV im Einzelfall sein. Wenngleich der Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Gestaltung der monatlichen Dienstpläne nebst damit zusammenhängender Regelungen im kirchlichen Bereich spezifische anwaltliche Fachkenntnisse erfordert, gehört dieser Themenkomplex trotzdem zum üblichen Tätigkeitsfeld eines mit Arbeitssachen befassten Rechtsanwalts, insbesondere eines anerkannten Fachanwalts für Arbeitsrecht. Jeder Anwalt muss sich in den Einzelfall einarbeiten und muss die maßgeblichen Rechtsnormen ggf. erst auffinden. Mangels objektiv gegenteiliger Anhaltspunkte ist es daher der klagenden MAV vorliegend zumutbar, sich eines örtlichen Anwalts zu bedienen, bei dem erheblich geringere Anwaltskosten in Form von Auslagen anfallen (laut ADAC-Routenplaner beträgt die einfache PKW-Fahrstrecke zwischen F. und L. 235 km). Die Begrenzung ist aber nicht auf den engen Ortsbereich von L. vorzunehmen, sondern es ist unter Anwendung des Rechtsgedankens aus § 121 Abs. 3 ZPO im kirchlichen Bereich auf den Bezirk des Bistums – hier Speyer – abzustellen, weil

dies ansonsten eine Monopolstellung der gerade am Einrichtungsort – hier L. – ansässigen Anwaltschaft zur Folge hätte. Der Bistumsbereich vergrößert zudem erheblich den Umfang der Auswahlentscheidung der MAV.

Nach alledem war der Klage weitgehend stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kostentragung im vorliegenden Prozessverfahren beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO

Die Revision gegen dieses Urteil konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. E.

gez. H.